

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Krämerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 263

Diez, Mittwoch den 10. November 1915

55. Jahrgang

J.-Nr. II. 10815.

Diez, den 4. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Kartoffelversorgung.

Nach der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1915 über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 — N.-G.-Bl. Seite 710 — sind alle Kartoffelerzeuger mit mehr als 1 Ha. Kartoffelanbaufläche verpflichtet, 10 vom Hundert ihrer gesamten Kartoffelernte bis zum 29. Februar 1916 zur Verfügung des Kreises zu halten.

Sie wollen daher umgehend feststellen, wieviel derartige Kartoffelerzeuger in Ihrer Gemeinde wohnen, wie diese heißen, welche Flächen sie mit Kartoffeln angebaut hatten und wie hoch der Ertrag sich beläuft. Bis zu 20 Proz. können zwangsweise erworben werden. Die nach dem 10. Oktober 1915 von den Kartoffelerzeugern verkauften Speisekartoffeln sind ebenfalls anzugeben, da sie anzurechnen sind.

Bericht bestimmt bis zum 10. d. Mts.

Bei dieser Gelegenheit empfehle ich Ihnen, bei sämtlichen Kartoffelerzeugern Ihrer Gemeinde die Anbauflächen festzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen sein sollte, um bei weiteren Zwangslieferungen, die, wenn nötig, kommen werden, die erforderlichen Unterlagen zu besitzen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

B. 13. 801. 2. M. f. L. I. M. I. 3. 11526.

Berlin, den 31. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Ausführungsanweisung für die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober d. J. — N.-G.-Bl. S. 691 — am 16. November d. J. vorzunehmende Erhebung der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl machen wir darauf aufmerksam, daß die Ergebnisse dieser Erhebung für die weitere Entwicklung auf dem Gebiete der kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung und der Viehfütterung von ausschlaggebender Bedeutung sein werden und daß daher alles auf die Erzielung einer möglichst zuverlässigen Aufnahme der Vorräte ankommt. Von dem Ausfall der Erhebung wird es insbesondere abhängen, ob die Reichs-

getreidestelle in Zukunft zu einer Erhöhung der täglichen Brotration schreiten kann und ob es möglich sein wird, größere Getreidemengen zu Futterzwecken frei zu geben. Es ist daher notwendig, daß alle zur Mitwirkung bei der Vorratserhebung berufenen Stellen ungeschaltet aller ihnen durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen bereits erwachsenen Arbeitslast, deren Bewältigung vollste Anerkennung verdient, den Aufgaben dieser Erhebung angesichts der ihr zukommenden Wichtigkeit vollste Sorgfalt widmen und daß sich auch jeder einzelne Anzeigepflichtige bei Abgabe der Anzeige die Notwendigkeit peinlichster Genauigkeit vor Augen hält. Muß auf der einen Seite eine Ueberschätzung der ungedroschenen Getreidevorräte selbstverständlich vermieden werden, so ist auf der anderen eine übergroße Vorsicht in ihrer Schätzung mit dem Zwecke der Erhebung ebenso wenig vereinbar.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuchen wir ergebenst, hiernach für eine entsprechende Verständigung aller beteiligten Stellen und für eine planmäßige Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung dieser Vorratserhebung schnellst und mit Nachdruck Sorge zu tragen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

(gez.) Küster.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

(gez.) Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten.

J.-Nr. II. 10890.

Diez, den 6. November 1915.

An die Herren Bürgermeister

Abdruck zur Kenntnis und genauen Beachtung. An der Hand der Wiegen der Getreidebestände beim Dreschen, der Freigabe an die Selbstversorger und der Unterlagen über die Verwendung der Saatgutmengen dürfte es Ihnen nicht schwer halten, die von den Landwirten bei der Bestandsaufnahme am 16. d. Mts. zu machenden Angaben genau zu kontrollieren.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung,

betreffend

Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) oder nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbsfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
grün 10 Kg.,
salzfrei 9 Kg.,
trocken 4 Kg.,
- b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachtieren aller Art,
- c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachtieren aller Art und Pferden.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Veräußerungsverlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) ist, an einen Händler (Sammeler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammeler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;
- d) von einem Händler (Sammeler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammeler);
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- h) von der Verteilungsstelle an eine Verberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Für andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Verbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 4.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleber-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 46.

§ 5.

Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegenmeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestig-

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion Ch. II, Berlin SW. 48, Verlangerte Hedemannstr. 9/10 erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

den Eingsachsmännlich zu schäben. In dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüingewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

- b) Jeder Händler (Sammeler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefälles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Sinnung), die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Sinnung), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- e) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefälles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 7.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Verlieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartigen Gefälles nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

Ausländisches Gefälle.

§ 8.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

Die eingeführten Häute über stellt unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, von der Vordrucke für die Meldungen anzuordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften, oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind zur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Fede-mannstr. 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Coblenz, den 10. November 1915.

Kommandantur von Coblenz u. Ehrenbreitstein.

L. 9061.

Diez, den 4. November 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Ich erinnere an meine Kreisblattverfügung vom 13. v. Mts., J.-Nr. I. 7930, betreffend Einreichung der gewerblichen Katasterblätter, und erwarte ihre Erledigung innerhalb 3 Tagen.

Der Landrat.

J. B.

Schön.

S. II. 642.

Limburg, den 2. November 1915.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Langendernbach erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. September 1915, Kreisblatt Nr. 221, für die Gemeinde Langendernbach aufgehoben.

Der Landrat.

J. B.

Elfen.

Bekanntmachung.
Der Anspruch auf Wittwengeld verfällt nach § 1300 der Reichsversicherungsordnung, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehe Mannes geltend gemacht wird, und Witwen- und Waisenrenten sind nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung höchstens für 1 Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrags gerechnet, zu zahlen.

Es kommt nun im Kriege nicht selten vor, daß ein Versicherter fällt oder infolge einer Verwundung in der Gefangenschaft ver stirbt, ohne daß über den Tod eine Nachricht an die Hinterbliebenen gelangt. Die Heeresverwaltung führt vielmehr die Namen derjenigen, über deren Tod ihr nichts Sicheres bekannt ist, unter den „Vermissten“.

Die Folge hiervon ist, daß die Hinterbliebenen nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Hinterbliebenenrenten-Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen, zumal nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung das dem Ableben gleich zu behandelnde „Verschollen sein“ eines Versicherten erst ausgesprochen werden darf, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände mit Wahrscheinlichkeit für den eingetretenen Tod sprechen.

Hiernach würde in den fraglichen Fällen für die betroffenen Witwen und Waisen die Zahlung des Wittwengeldes und der Witwen- und Waisenrente ganz oder wenigstens zeitweise nicht erfolgen können, wenn die Antragstellung erst nach Ablauf eines Jahres seit dem tatsächlichen oder dem gemäß § 1266 der Reichsversicherungsordnung vom Versicherungsamt aufgrund der Wahrscheinlichkeitsannahme festgesetzten Todes-tage geschieht. Es empfiehlt sich daher, in solchen Fällen, in denen die Angehörigen eines Vermissten mit der Wahrscheinlichkeit seines Todes rechnen können, die betreffenden Hinterbliebenenfürsorgeanträge noch innerhalb eines Jahres seit dem Tage des Vermissten-seins oder der letzten Nachricht des Verschollenen zu stellen und im Antrage zu bemerken, daß die Sterbeurkunde oder die Todesbescheinigung im Sinne des § 1266 der Reichsversicherungsordnung dem nächst nachgeliefert werde. In solchen Antragsfällen werden wir die Rentenberechnung vornehmen und die Rentenzahlung vorbereiten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen über die Wartezeit und Erhaltung der Anwartschaft erfüllt sind. Sobald die Sterbebescheinigung dann vorgelegt wird, könnte die Rentenzahlung sofort mit rückwirkender Kraft erfolgen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Freiherr von Kriesel, Landeshauptmann.

Cassel, den 21. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

In unserem Rundschreiben vom 2. September ds. Js. haben wir darauf hingewiesen, daß es für die Hinterbliebenen von den schon längere Zeit als „vermisst“ gemeldeten Versicherten rat sam sei, ihre Hinterbliebenenrenten-Ansprüche fürsorglich noch vor Ablauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht von dem Vermissten zu stellen, weil sonst wegen der Bestimmung des § 1300 R. V. D. leicht ein Rentenverlust eintreten könnte, nämlich dann, wenn der Renten-antrag erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode tag des Versicherten eingehen würde. Die vorliegende Anfrage eines größeren Bürgermeisterramtes gibt uns Grund zu der Annahme, daß unser Rundschreiben nicht überall genügend bekannt gegeben ist. Wir ersuchen daher, es wiederholt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Da inzwischen auch schon viele Fälle vorhanden sein werden, in denen Versicherte bereits länger als 1 Jahr vermisst sind, erscheint es angebracht, nunmehr die Hinterbliebenen solcher Vermissten zugleich auf die Bestimmung des § 1266 R. V. D. aufmerksam zu machen. Nach dieser Gesetzesvorschrift stellt die Landesversicherungsanstalt den Todestag Verschollener (Ver-

stamm von den Hinterbliebenen als Grundtag für die Antragstellung gemäß § 1266 Absatz 2 R. V. D. die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Tode des Vermissten keinerlei Nachricht erhalten haben seit der letzten über 1 Jahr zurückliegenden Mitteilung. Diese ist mitzubringen, ebenso etwaige spätere Auskünfte irgend welcher Art, welche die Annahme des Todes des Vermissten wahrscheinlich machen.

Wir ersuchen um Bekanntgebung dieser Vorschrift durch das Kreisblatt. Auch ersuchen wir die Herren Bürgermeister oder sonstigen mit der Entgegennahme der Renten anträge betrauten Stellen darauf hinzuweisen, daß gleich mit dem Renten antrage auch die betreffenden Briefschaften und dergl., die das Verschollen sein des Versicherten seit mehr als einem Jahr beweisen können, vorgelegt werden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

In Vertretung:
Dr. Schroeber.

B. N. 1097.

Diez, den 3. November 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Das Versicherungsamt.

Der Vorsitzende

J. B.

Schön.

Pr. I. 8. C. 2162. Wiesbaden, den 29. Oktober 1915.

Bekanntmachung

Meine Verfügung vom 21. v. Mts., Pr. I. 8 C. 1854, ist erledigt, da das Kind Ottilie Kampf ermittelt worden ist.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.
Hötter.

Lgb. Nr. 8209.

Meßchede, den 28. Oktober 1915.

Bekanntmachung.

Am 10. auf den 11. Oktober 1915 sind von der Arbeitsstelle Gewerkschaft Eisenacher Zug in Eisfeld, Kreis Siegen, 3 französische Kriegsgefangene entwichen.

Es wird gebeten, das Weitere zur Wiederergreifung dieser Entwichenen nochmals eingehend zu veranlassen und das Ergebnis gefl. hierher mitzuteilen.

Bei einem evtl. Wiederergreifen eines der Gefangenen wird gleichzeitig um Namhaftmachung der Personen ersucht, welche sich hierbei verdient gemacht haben, zwecks Vorschlags zu einer Belohnung.

1. Ronzeaud, Joseph, Gef.-Nr. 8289, Franzose, Soldat, Sprache französisch, italienisch und spanisch, Größe 168 Ztm., schlank, Kopf form normal, Nase normal, blaue Augen, Haare, Voll- und Schnurrbart blond, Zähne gesund, braune gesunde Gesichtsfarbe.

2. Nicouland, Ernest, Gef.-Nr. 8316, Franzose, Soldat, Sprache französisch, Größe 185 Ztm., kräftig, Kopf normal, blaue Augen, Haar u. H. Schnurrbart blond, schlechte Zähne, keine besonderen Kennzeichen.

3. Samirault, Louis, Gef.-Nr. 2153, Franzose, Soldat, Sprache französisch, 20 Jahre alt, 158 Ztm. Größe, klein, Kopf rund, blaue Augen, Haare braun, Zähne gut, keine besonderen Kennzeichen.

Alle Gefangenen tragen Uniform, außerdem blaue Arbeiterkleidung, welche durch rote Leinwandstreiche gekennzeichnet ist.

Kriegsgefangenenlager Meßchede.

N. B. gez. Wurmbach, Hauptmann und Adjutant.